

BEKANNTMACHUNG

Über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erfüllung von Wahlbeanträgen für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 09. Oktober 2023

- Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und die Bezirkswahl der Gemeinde Rechtenbach wird in der Zeit vom Montag, 09.09.2023 bis Freitag, 05.09.2023 (20) bis 16. Tag vor der Wahl von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Freitag und von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a/Main, Schulplatz 1, Zimmer Nr. 12, 97844 Lohr a/Main (Gemeinde) für Stimmberechnungen zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechnungen können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechnungen nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt (z.B.). Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechnungen, für die im Wählerregister eine Auskunftsbescheinigung nach dem Bundeswahlgesetz eingetragen ist.
- Das Wählerverzeichnis wird im ausnahmslosen Verfahren geführt, die Einsicht ist durch ein Dienstrecht gemäß möglich.
- Wähler kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlchein hat. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vor Freitag, 09.09.2023 bis nach besten Freitag, 05.09.2023, 12:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a/Main, Schulplatz 1, Zimmer Nr. 12, 97844 Lohr a/Main, Einsprüche einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung vor Niederschrift eingeleitet werden.
- Stimmberechnungen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 09.09.2023 eine Wahlverechtsmitteilungsgangart Vorladung für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlcheins. Wer keine Wahlverechtsmitteilung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- Wer einen Wahlchein hat, kann an der Wahl im Stimmloos 004 Main-Spessart durch Stimmzettel in einem beliebigen Wahlraum (Stimmkreis) dieses Stimmkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlchein erhält auf Antrag
- Wie in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechnete Person.
Der Wahlchein kann bis zum Freitag, 09.09.2023, 12:00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft Lohr a/Main, Schulplatz 1, Zimmer Nr. 12, 97844 Lohr a/Main, schriftlich, elektronisch oder mündlich (mündlich oder telefonisch) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener persönlicher Einkerbung der Wahlraum nicht oder nur unter unannehmbaren Umständen aufgesucht werden kann, kann der Antrag auch bis zum Freitag, 15.09.2023, gestellt werden.

1.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingeschriebene stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragstellung auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11.09.2022) oder die Einspruchsfahrt gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung (vgl. Abs. 1 und 3) verstoßen hat,
- b) sie die Pflicht auf Teilnahme und nach Ablauf der unter a) genannten Antragfrist nach § 18 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der z.B. Einspruchsfahrt nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung erweisen kann,
- c) ihr Stimmberechtigungsfahrlin festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung und nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nr. 5.1) bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlzettels noch bis zu Freitag, 11.00 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (per Post über Telefax) stellen.

7. Stimmberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Vor dem Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8. Mit dem Wahlzettel erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Wahlzettel mit den Stimmberechtigten für die Landtagswahl (wahl) und die Bezirkswahl (Stimm)
- je einen Wahlzettel mit den Wahlberechtigten für die Landtagswahl (wahl) und die Bezirkswahl (Stimm)
- zwei Stimmrechtsausweisse (wahl und Stimm)
- einen oder mehrere Wahlzettel mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Stimmwahl

Wahlzettel und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich übersandt. Versendet eine stimmberechtigte Person gebührt, dass ihr der betreffende Wahlzettel nicht zugeworfen ist, kann sie bis zum Tag vor der Wahl (Freitag, 07.10.2022), 12.00 Uhr, ein neues Wahlzettel stellen werden.

9. Wahlzettel und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An andere Personen können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Briefwahl durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht und einem amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die betreffenden Person nicht mehr als vier Stimmberechtigten verleiht, dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief in den sich der Wahlzettel und die verschlossene Stimmrechtsausweisse (mit den jeweils zugehörigen Wahlzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebener Stelle spätestens am 8. Oktober 2022 bis 14.00 Uhr einget.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

11. September 2022

Lang, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung ab 14.09.2022 - bis 11.10.2022